



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VII 4-B - 028-f-01-02-05

Untere Bauaufsichtsbehörden

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Brigitte Schneider
Telefon 0611 815-2954
Telefax 0611 32 717 2954
E-Mail brigitte.schneider@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassel

Datum 25.06.2021

Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag
Hessischer Städte- und Gemeindebund

nachrichtlich:

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Ingenieurkammer Hessen

Elektronische Post

**Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagenverordnung - GaV) vom 17.11.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. März 2021 trat das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18.03.2021 in Kraft. Es dient der Umsetzung der EU-Gebäude-richtlinie und hat das Ziel, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen und andererseits die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren. Das Gesetz hat keine Öffnungsklausel für abweichende Regelungen durch die Bundesländer.

Bisher hatte Hessen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur in § 2 Abs. 3 GaV geregelt. Dort war die Anzahl von Einstellplätzen festgelegt, die über einen Anschluss an Ladestationen für Elektrofahrzeuge verfügen müssen. Da nach Art. 31 Grundgesetz Bundesrecht Vorrang vor Landesrecht hat, ist diese Vorschrift mit Inkrafttreten des GEIG unanwendbar geworden, ohne dass es ihrer Aufhebung bedarf. Stattdessen gilt das GEIG für alle seinem Anwendungsbereich unterliegenden Stellplätze in und an Gebäuden unter Beachtung der Übergangsvorschrift des § 16 GEIG.



Nach § 16 GEIG sind die Vorschriften des GEIG nicht auf Vorhaben anzuwenden, für welche die Bauantragstellung oder der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung oder die Bauanzeige vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist. Somit gilt § 2 Abs. 3 GaV nach wie vor für die vor dem 25.03.2021 genehmigten und in der Ausführung befindlichen Sonderbauten und auch für alle Bauvorhaben, die vor dem Inkrafttreten des GEIG beantragt worden sind.

Eine Verordnung für die Bestimmung der Zuständigkeiten und der Durchführung des GEIG wird von den zuständigen Fachreferaten Baurecht und Bautechnik erarbeitet. Zudem ist die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 GEIG zu bestimmen.

Bislang haben erst Vorarbeiten für diese Verordnung stattgefunden, sich jedoch noch keine Präferenz für eine bestimmte Behörde herausgebildet. Wir beabsichtigen, Sie zeitnah über unsere Überlegungen zu informieren und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle mit Ihnen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hermann